

Der durchschnittliche Bedarf im Rahmen der Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) - Juli 2004

1. Vorbemerkung

Der Regelbedarf der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)) wird nach sog. Regelsätzen bemessen; die Festsetzung der Regelsätze – jeweils zum 1. Juli des Kalenderjahres – fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Seit 1993 ist die Höhe der Anpassung allerdings immer wieder durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben worden. Zum 1. Juli 2000 und 1. Juli 2001 wurde die Erhöhung der Regelsätze auf jenen Prozentsatz festgeschrieben worden, um den sich der aktuelle Rentenwert verändert. Diese Regelung wurde inzwischen bis zum Jahre 2004 verlängert

Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, für die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang sowie für Körperpflege und für Reinigung. Der **Eckregelsatz** für einen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden beträgt im Durchschnitt der alten Bundesländer monatlich 295 €. Die **abgeleiteten Regelsätze** für weitere Haushaltsangehörige richten sich nach deren Lebensalter und sind in Prozent des Eckregelsatzes vorgegeben: bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50% des Eckregelsatzes (allein Erziehende: 55%), vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65%, vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90% und ab Beginn des 19. Lebensjahres 80%.

Bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs sind neben dem Regelbedarf die **Kosten der Unterkunft** (Kaltmiete und Heizung) sowie **einmalige Leistungen** für Bedarfe, die von den Regelätzen nicht abgedeckt werden (z.B. Kleidung, Hausrat), zu berücksichtigen; bestimmten Personengruppen (z.B. gehbehinderte Ältere, allein Erziehende) steht zudem ein **Mehrbedarfszuschlag** zu.

Auf die so errechnete Bedarfssumme wird das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (Arbeitsentgelt, Entgeltersatzleistungen, Renten, Kindergeld, Wohngeld etc.) bedarfsmindernd angerechnet. Die evtl. **Differenz zwischen Bedarfssumme und Einkünften** wird als **aufstockende Sozialhilfe** geleistet.

2. Durchschnittlicher Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Das Kölner Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) schreibt die Berechnungen zum durchschnittlichen Bedarf im Rahmen der HLU – getrennt nach alten und neuen Ländern – periodisch fort. Zum Stand 1. Juli 2004 ergeben sich hiernach die folgenden durchschnittlichen Bedarfe:

Alte Bundesländer (einschl. Berlin) – Juli 2004

Haushaltstyp	Regel-sätze	Mehrbe-darf	Kaltmiete	Heiz-kosten	einmalige Leistungen	Bedarfs-summe
	in €/Monat					
Allein Lebende/r	295	/	274	45	47	661
Ehepaar	531	/	354	61	87	1.033
mit 1 Kind	722	/	418	68	125	1.333
mit 2 Kindern	913	/	473	68	163	1.617
mit 3 Kindern	1.104	/	530	82	201	1.917
Allein Erziehende/r mit						
1 Kind unter 7 Jahren	457	118	354	61	79	1.069
2 Kindern zw. 7 und 13 Jahren	679	118	418	68	123	1.406

Neue Bundesländer – Juli 2004

Haushaltstyp	Regel-sätze	Mehrbe-darf	Kaltmiete	Heiz-kosten	einmalige Leistungen	Bedarfs-summe
	in €/Monat					
Allein Lebende/r	283	/	208	42	45	578
Ehepaar	509	/	286	54	83	932
mit 1 Kind	692	/	332	63	120	1.207
mit 2 Kindern	875	/	373	72	157	1.477
mit 3 Kindern	1.058	/	416	74	194	1.742
Allein Erziehende/r mit						
1 Kind unter 7 Jahren	439	113	286	54	76	968
2 Kindern zw. 7 und 13 Jahren	651	113	332	63	119	1.278